

Polzeiverordnung der Stadt Falkenstein als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Falkenstein“

Aufgrund des § 9 Abs. 1 i.V.m. §1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (GVBl. 466) hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein am 29.03.2001 sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein am 19.12.2001 folgende Polizeiverordnung beschlossen.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Falkenstein, einschließlich der Stadteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb sowie Schönau und der beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt und Grünbach.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Anlagen von Freibädern.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst vom 01.04. bis 30.09. die Zeit von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden, dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. bei amtlichen Durchsagen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden, Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind gemäß § 3 an die Nachtzeit gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

§ 6

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen täglich ab 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung außerhalb dieser Zeit hat so zu erfolgen, dass die Anwohner nicht durch Lärm belästigt werden.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten, Arbeiten von Gewerbebetrieben

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen während der Sommerzeit zwischen 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr und während der Winterzeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr generell, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. An Samstagen dürfen Garten- und Hausarbeiten bis maximal 19:00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, der Betrieb von Baumaschinen (Mischmaschinen, Schlagbohrmaschinen u.a.)

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

(3) Arbeiten von Gewerbebetrieben, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nicht vor 6:00 Uhr morgens ausgeführt werden.

(4) Abs. 3 gilt nicht für den Einsatz von Schneeräumgeräten im Rahmen der Räum- und Streupflicht.

§ 8

Lärm durch Bestückung der Recyclingbehälter

(1) Recyclingbehälter, insbesondere für Glas, dürfen montags bis samstags von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht bestückt werden. Ein Bestücken am Sonntag ist nicht statthaft.

(2) Die Standorte der Recyclingbehälter dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Recyclingbehälter zurückgelassenen Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

§ 9

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 10

Hausmüll- und Sperrmüllentsorgung

(1) Müllgefäße und Sperrmüll dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag am Rande der Straße bzw. des Gehweges bereitgestellt werden. Der fließende Verkehr darf dadurch weder gefährdet noch behindert werden.

Müllgefäße sind nach der Entleerung von der öffentlichen Fläche zu nehmen. Entsprechende Zuwiderhandlungen werden gemäß der gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Falkenstein geahndet.

(2) Es ist verboten, Müllgefäße zu durchsuchen und von bereitgestelltem Sperrgut Gegenstände zu entnehmen.

(3) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind.

§ 11

Verunreinigungen durch Fahrzeuge

(1) Die Unterboden- und Motorwäsche sowie der Ölwechsel an Fahrzeugen sind nur in den zugelassenen Anlagen gestattet.

(2) Von Feldern zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anfallenden Erd- und Schmutzteilen zu befreien.

Dennoch auf öffentlichen Straßen anfallende Erd- und Schmutzteile sind durch den Verursacher sofort zu beseitigen.

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnliche Grundstücke verlassen.

§ 12

Benutzung öffentlicher Brunnen und öffentlicher Gewässer

Öffentliche Brunnen und öffentliche Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind durch die Anbieter, Abfälle, Müll und Speisereste umgehend jedoch mindestens nach Beendigung der Betriebszeit zu beseitigen. Zur Beseitigung von Abfällen dienen Behälter der Verkaufseinrichtung; diese müssen abgedeckt sein. Das Vorhandensein der entsprechenden Behälter ist nachzuweisen. Die Standplätze und Behälter sind sauber zu halten und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

(2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis hat im Umkreis von mindestens 15 m alle Abfälle, insbesondere Verpackungen und Restbestände der Speisen und Lebensmittel einzusammeln und ordnungsgemäß zu entfernen.

(3) Der Anbieter hat vor Beginn eine Kautions bei der Stadt Falkenstein zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßem Verlassen des Standplatzes am Ende wieder ausgezahlt wird. Näheres regelt die jeweils gültige Marktsatzung der Stadt Falkenstein.

§ 14

Gefahren, durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen auf Öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden.

§ 15

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter bzw. Führer zu beseitigen. Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 16

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch, für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen öfter Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren
2. zu nächtigen,
3. Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Sterne zu entfernen,
6. Hunde frei herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Gewässer- oder Wasserbecken zu verunreinigen,

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu zelten, zu baden,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern, Straßenschildern und Verkehrszeichen

§ 18

Hausnummern, Straßenschilder und Verkehrszeichen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Sofern es die Gegebenheiten erfordern, muss ein Hausbesitzer zulassen, dass ein Straßennamensschild an seinem Haus, am Zaun oder grundsätzlich im Grundstück angebracht wird.
- (5) Außerdem hat ein Haus- oder Grundstücksbesitzer zu gewähren, dass im Bedarfsfall an privaten Gebäuden bzw. in privaten Flurstücken Verkehrszeichen, Verkehrshinweise oder Verkehrsleiteinrichtungen montiert werden.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Sächs. PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die vorgeschriebene Nachtruhe stört und Handlungen durchführt, welche die Nachtruhe mehr als nach den Umständen stört;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 5 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach draußen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 4. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze benutzt;
 5. entgegen § 7 Haus-, Garten- und Gewerbearbeiten durchführt;
 6. entgegen § 8 Recyclingbehälter bestückt;
 7. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;

8. entgegen § 10 Hausmüll und Sperrmüll bereitstellt;
9. entgegen § 11 Abs. 1 Unterboden- und Motorwäschen bzw. Ölwechsel nicht an zugelassenen Anlagen vornimmt;
10. entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeuge nicht vor Benutzung öffentlicher Straßen von Erd- und Schmutzteilen befreit;
12. entgegen § 12 öffentliche Brunnen oder öffentliche Gewässer gegen ihre Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
13. entgegen § 13, Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitstellt;
14. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
15. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
16. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt;
17. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
18. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
19. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 betritt oder befährt;
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Anlagenteile verändert oder aufgräbt bzw. Feuer außerhalb zugelassener Feuerstellen abbrennt;
23. Pflanzen, Laub, Gras, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 entfernt;
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
25. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt;
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, zeltet, badet;
28. Parkwege entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt;
29. Turn- und Spielplätze entgegen § 17 Abs. 2 benutzt;
30. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
31. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
32. entgegen § 18 Abs. 4 und 5 kein Straßenschild bzw. Verkehrszeichen an einem Haus oder Grundstück o.a. anbringen lässt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs.PolG und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann, wenn der Betroffene damit einverstanden ist, ein Verwarngeld von 5,00 Euro bis 35,00 Euro erhoben werden (§ 56 OwiG). Für das Verfahren bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des OwiG und des Sächs.OwiG.

§ 21

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Verordnungen, insbesondere nach dem Sächsischem Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, sowie die Verordnung über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein vom 01.01.1997, die Polizeiverordnung der Gemeinde Grünbach vom 09.10.1996, die Polizeiverordnung der Gemeinde Neustadt vom 11.12.1996, die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberlauterbach vom 10.12.1996, die Polizeiverordnung der Gemeinde Trieb vom 28.01.1997 außer Kraft.

Falkenstein, den 20.03.2002

A. Rauchalles
Bürgermeister